

Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern (Steuerberaterversorgungswerk)

Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern, beschlossen am 11.05.2000 durch den Gründungsvorstand gem. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Steuerberaterversorgungsgesetz – StBVG M-V) vom 07.03.2000 (GVObI. Mecklenburg-Vorpommern vom 22.03.2000, S. 58), genehmigt durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern am 09.06.2000 (AZ IV 300-S 0891-3/99), veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern – AAz. 2000 S. 602, geändert durch die Vertreterversammlung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung in Mecklenburg-Vorpommern vom 07.03.2000, in der Fassung der:

1. Satzungsänderung vom 11.10.2001 und 21.06.2002, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 07.11.2002; AmtsBl. M-V / AAz. 2002 S. 1838,
2. Satzungsänderung vom 04.05.2005, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2005; AmtsBl. M-V / AAz. 2005 S. 1031,
3. Satzungsänderung vom 11.05.2007, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 15.08.2007; AmtsBl. M-V / AAz. 2007 S. 1056,
4. Satzungsänderung vom 11.06.2009, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 22.10.2009; AmtsBl. M-V / AAz. 2009 S. 1189,
5. Satzungsänderung vom 06.06.2013, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 10.10.2013; AmtsBl. M-V / AAz. 2013 S. 675.
6. Satzungsänderung vom 16.06.2016, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 19.10.2016; AmtsBl. M-V / AAz. 2016 S. 675.
7. Satzungsänderung vom 12.06.2018, genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 18.07.2018; AmtsBl. M-V / AAz. 2018 S. 338.

Inhalt:

I. Abschnitt Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Vorsitzender
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführer

II. Abschnitt Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

- § 11 Antragsfrist
- § 12 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft
- § 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

III. Abschnitt Leistungen

- § 14 Leistungsarten
- § 15 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 19 Kinderbetreuungszeiten
- § 20 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 21 Hinterbliebenenrente
- § 22 Witwen- und Witwerrente
- § 23 Waisenrente und Halbwasenrente
- § 24 Höhe und Dauer der Witwen-, Witwer-, Waisen- und Halbwasenrente
- § 25 Versorgungsausgleich
- § 26 Versorgungsausgleichsrichtlinien
- § 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 28 Kapitalabfindung
- § 29 Leistungsausschluss

IV. Abschnitt Beiträge

- § 30 Beiträge
- § 31 Besondere Beiträge
- § 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 33 Beitragsverfahren
- § 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge, beitragsfreie Anwartschaft

V. Abschnitt Nachversicherung

- § 35 Nachversicherung

VI. Abschnitt Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VII. Abschnitt Verfahren

- § 38 Rechtsweg
- § 39 Widerspruchsausschuss
- § 40 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks
- § 41 Bekanntmachungen
- § 42 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VIII. Abschnitt Übergangsbestimmungen

- § 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 46 Übergangsregelungen und Leistungen nach der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung

IX. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 47 Beginn der Beitragspflicht
- § 48 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern (Steuerberaterversorgungswerk) ist nach § 1 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG M-V) vom 7. März 2000 (GVBl. M-V vom 22.03.2000 S. 58) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rostock.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des StBVG M-V und dieser Satzung zu leisten.

§ 2 Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerkes sind:

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung umfasst zehn Mitglieder zuzüglich bis zu zehn Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden im Wege der Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 15 des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswahlgesetz – LWG M-V) vorliegen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Als Mitglieder der Vertreterversammlung können Personen nicht gewählt werden,

1. die zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis stehen,
2. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
3. die in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdeliktes verurteilt wurden,
4. gegen die ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde und noch besteht,
5. gegen die ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf ergangen ist (§§ 89, 134 StBerG),
6. gegen die ein Bescheid auf Rücknahme der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ergangen ist,

7. gegen die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.

(5) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich; die Aufsichtsbehörde und die Steuerberaterkammer sind zu laden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(6) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen geregelt werden.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

(8) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder mit der Wahl in den Vorstand.

§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung und die Genehmigung von Überleitungsabkommen;
2. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden sowie des ersten und zweiten Stellvertreters sowie der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. den Haushaltsplan;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
5. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen;
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Organe und sonstigen Gremien (Ausschüsse usw.).

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das StBVG M-V oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

(4) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 bedürfen der Genehmigung Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Steuerberaterversorgungswerk angehören müssen; sie dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. Die Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum erstmaligen Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Sie können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

§ 6 Vorsitzender

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; er muss dem Steuerberaterversorgungswerk angehören. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich von § 5 StBVG M-V, das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. In Grundstücksangelegenheiten vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses (vgl. § 37 Abs. 5) entsprechend dem Beschluss des Vorstandes den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören. Der Vorstand beschließt den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu entwickelnden Geschäftsplanes.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Vertreterversammlung spätestens sieben Monate nach Beendigung jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) zur Feststellung vorzulegen.

§ 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Er wird auf Beschluss des Vorstandes von dem Vorsitzenden bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind alle natürlichen Mitglieder der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
2. vor dem 01.01.2007 bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer gewesen ist, ohne Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes im Bundesgebiet zu sein.

Wer bis zum 31.12.2006 wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied werden konnte, wird abweichend vom Abs. 2 Nr. 2 auf Antrag Mitglied. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12.2007 zu stellen.

§ 10 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist und seine Mitgliedschaft

aufrecht erhält, in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird.

(3) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 30 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der gesetzliche Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) befreit sind.

(4) Wer infolge der öffentlich-rechtlichen Zulassung zu einem Beruf, der in Deutschland der Zulassung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entspricht, Versorgungsbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet, kann auf Antrag in Höhe des Beitrages, der von ihm geleistet wird, befreit werden.

(5) Auf Antrag können Mitglieder ohne besonderen Nachweis bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit für die Zeit von bis zu fünf Jahren eine Teilbefreiung von bis zu einem Drittel des Regelpflichtbeitrages nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 erhalten.

(6) Auf Antrag sind Mitglieder, die sich in Zeiten des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubes befinden, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 11 Antragsfrist

Eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht kann nur schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 12 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet

1. mit dem Tode des Mitgliedes,
2. wenn das Mitglied nicht mehr der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Steuerberaterversorgungswerkes bezieht.
3. sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird (§2 Abs. 3 Satz 1 StBVG M-V); die Mitgliedschaft kann auf Antrag erhalten bleiben.

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitgliedes eingetreten. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung von Beiträgen nach § 34 Abs. 1 oder 2 rechtskräftig erfolgt ist. Nach

dem 31.12.2006 ist ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ausgeschlossen, solange eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk im Bundesgebiet besteht.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.

§ 13 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

(1) Ein Mitglied, das bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bereits berufsunfähig ist (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2), ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Steuerberaterversorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

(2) Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres an, scheidet das Mitglied aus dem Steuerberaterversorgungswerk aus.

III. Abschnitt Leistungen

§ 14 Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung oder Übertragung von Beiträgen,
5. Kapitalabfindung.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 34 Abs. 1 bis 3 gestellt haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

§ 15 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen,
4. auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen oder der Vorlage von Beweisurkunden durch Dritte zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, muss sich auf Verlangen ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, muss sich auf Verlangen einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder des sonstigen Leistungsberechtigten die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz der notwendigen Ausgaben und des Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.

(7) Kommt die Person, die eine Leistung beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtern werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat das Mitglied neben Ansprüchen nach §§ 16, 17, 22 und 23 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, sind diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Steuerberaterversorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Steuerberaterversorgungswerk abzutreten. Die Abtretungsverpflichtung besteht nur insoweit, als der von dem Dritten geschuldete

Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitgliedes oder einer sonstigen leistungsberechtigten Person erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der leistungsberechtigten Person geltend gemacht werden. Gibt das Mitglied oder eine sonstige leistungsberechtigte Person einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Steuerberaterversorgungswerkes auf, so wird das Steuerberaterversorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 16, 17, 22 und 23 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) vollendet hat.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt 0,5 vom Hundert für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. Die Minderung gilt nach Vollendung der Regelaltersgrenze fort.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Steigerung der Altersrente beträgt 0,5 vom Hundert für jeden Monat, um den die Rente hinausgeschoben wird.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist die Zahlung von Beiträgen für mindestens sechzig Monate. Die Voraussetzung nach Satz 1 kann auch durch Beitragszeiten erfüllt werden, die in einer anderen Versorgungseinrichtung im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 zurückgelegt worden sind.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§ 17 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) (gestrichen)

(4) Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit dem Monat der Antragstellung. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 entfallen sind. Wurde einem Antrag auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht stattgegeben, ist ein erneuter Antrag auf Berufsunfähigkeit erst nach Ablauf von vier Monaten nach Stellung des Vorantrages möglich.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Steuerberaterversorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung bestellt der Präsident der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern einen Obergutachter, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Das Steuerberaterversorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

(6) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten des Gutachtens trägt das Steuerberaterversorgungswerk. Wenn sich das Mitglied einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze wird anstelle der Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Höhe die Altersrente gezahlt.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. mit dem Tode des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nummer 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Steuerberaterversorgungswerk fortbesteht.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

§ 18

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, dem geburtsjahrabhängigen Faktor und dem Eintrittsfaktor.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2000 und 2001 beträgt 59,82 € (117,00 DM). Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.2001 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 62. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 3 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder § 12 Abs. 3 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Leistungsfalls beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 (außer Deutsche Rentenversicherung), werden abweichend von Satz 3 die anzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nr. 3 und 4 anteilig entsprechend der Mitgliedschaftszeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Art. 46 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt. Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff. SGB VI, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Pflichtmitgliedschaft bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient, er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(5) Der geburtsjahrabhängige Faktor ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

(6) Der Eintrittsalterfaktor ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen. Als Eintrittsalter gilt das bei Eintritt in das Versorgungswerk vollendete Lebensjahr.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die vergleichbare Altersrente mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

(8) Sollte sich die Rentenleistung durch die Nachversicherung verschlechtern, wird die Rentenleistung ohne Berücksichtigung der Nachversicherung berechnet.

§ 19 Kinderbetreuungszeiten

(1) Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Geburt eines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt.

(2) Für die Betreuung jedes Kindes bleiben zugunsten des Mitgliedes drei Kalenderjahre bei der Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) außer Betracht und zwar diejenigen, die den niedrigsten durchschnittlichen Beitragsquotienten innerhalb von fünf Kalenderjahren (Geburtsjahr und die nachfolgenden vier Kalenderjahre) aufweisen, wenn sich bei Berücksichtigung dieser Zeiten ein niedrigerer persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient ergeben würde. In diesen Fällen zählen diese Kinderbetreuungszeiten nicht zu den anzurechnenden Versicherungsjahren gem. § 18 Abs. 3. Der zusätzliche Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente aus diesen Kinderbetreuungsjahren ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl dieser Kinderbetreuungszeiten und dem durchschnittlichen Beitragsquotienten während dieser Kinderbetreuungszeiten. Kalenderjahre, für welche die festgesetzten fälligen Beiträge nicht in voller Höhe vor dem Leistungsfall bezahlt sind, werden in die obige Vergleichsberechnung nicht einbezogen.

(3) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes und haben beide Kinderbetreuungszeiten übernommen, ist die Kinderbetreuungszeit anteilig bei beiden Mitgliedern zu berücksichtigen.

(4) Das Mitglied hat nachzuweisen, dass für das Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

§ 20 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn die Berufsfähigkeit wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassenen Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Zur Vermeidung von Härten kann der Vorstand beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied unter Beifügung von Belegen nach Grund und Höhe nachzuweisen oder vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 21 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrente erhält auch der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

(3) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für einen Monat Beiträge geleistet hatte.

§ 22 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, so muß die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, wenn aus der Ehe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind hervorgegangen ist.

§ 23 Waisenrente und Halbwaisenrente

(1) Waisenrente oder Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisen- oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstellenden Dienstes verzögert, so wird die Waisen- oder Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hin-

aus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabwendbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente nicht entfallen.

(4) Wenn dem in der Berufsausbildung befindlichen Kind eine monatliche Bruttoausbildungsvergütung von mehr als 2/7 der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV zusteht, vermindert sich die Waisen- oder Halbwaisenrente nach Absatz 1 um den diese Bezugsgröße übersteigenden Teil der Ausbildungsvergütung.

(5) Waisen- oder Halbwaisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgt,
4. nichteheliche Kinder, wenn die Unterhaltspflicht des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Todes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 24

Höhe und Dauer der Witwen-, Witwer-, Waisen- und Halbwaisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt sechzig vom Hundert der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt des Todes bezog oder bezogen hätte, wenn in diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit festgestellt oder Altersrente gewährt worden wäre. Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente wird § 18 Abs. 7 nicht angewendet. Der Vornhundertersatz reduziert sich um eins vom Hundert für jedes Jahr, um das der Altersunterschied der Ehepartner größer als fünfzehn Jahre ist.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Vollwaisenrente beträgt zwanzig vom Hundert, die Halbwaisenrente zehn vom Hundert des Rentenanspruches oder der Rentenanswartschaft, der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt des Todes bezog oder bezogen hätte, wenn in diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeit festgestellt oder Altersrente gewährt worden wäre. Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente wird § 18 Abs. 7 nicht angewendet.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes für tot erklärt worden ist.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten anteilig zu kürzen.

§ 25

Versorgungsausgleich

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt. Die Halbteilung der Anrechte erfolgt durch eine interne Teilung.

(2) Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente (Versorgungsausgleichsrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes überträgt. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswertes gekürzt. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit gemäß § 18 Abs. 3. Der dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert bestimmt sich altersabhängig gemäß der Anlage zur Satzung. Eine Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person findet nicht statt, soweit sie den korrespondierenden Kapitalwert binnen sechs Monate nach Zugang der Mitteilung über die durchgeführte interne Teilung dem Steuerberaterversorgungswerk erstattet hat.

(3) Die Höhe der Versorgungsausgleichsrente berechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 1. Dabei wird der durchschnittliche Beitragsquotient entsprechend § 18 Abs. 4 so ermittelt, indem nur die in der Ehezeit eingezahlten Beiträge und Monate berücksichtigt werden. Der geburtsjahrabhängige Faktor wird entsprechend dem Geburtsjahr der ausgleichsberechtigten Person ermittelt. Der maßgebende Eintrittsalterfaktor bestimmt sich nach dem Eintrittsalter der ausgleichspflichtigen Person.

(4) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Alter der ausgleichsberechtigten Person bei Ende der Ehezeit und der Vollendung des 67. Lebensjahres um 0,45 vom Hundert, dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Die Erhöhung beträgt mindestens eins vom Hundert. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.

(5) Bezieht die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt des Endes der Ehe bereits eine Leistung, wird der dieser Leistung zu Grunde liegende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes

tes gekürzt. Die Kürzung erfolgt mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes. Die ausgleichsberechtigte Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, hat frühestens ab der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Leistungen aus dem ihr übertragenen Anrecht.

(6) Beträgt die Höhe der Versorgungsausgleichsrente nach Abs. 3 zum Ende der Ehezeit höchstens eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, so findet kein Versorgungsausgleich statt.

(7) Für eine eventuelle Anpassung der Anrechte und Ausgleichswerte gelten die §§ 32 bis 38 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich in Verbindung mit den §§ 225 und 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(8) Auf rechtskräftige Entscheidungen des Familiengerichtes nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich findet § 25 in seiner bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung Anwendung.

§ 26 Versorgungsausgleichsrichtlinien

Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 27 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

§ 28 Kapitalabfindung

(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 22) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB VI nicht übersteigen, werden auf Antrag des Berechtigten nach versiche-

rungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 29 Leistungsausschluss

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Abschnitt Beiträge

§ 30 Beiträge

(1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.

1. Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Angestellte entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff SGB VI.
2. Der monatliche Regelpflichtbeitrag für Selbständige entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff. SGB VI.

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 15 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(3) Unabhängig von Absatz 2 ist als Beitrag mindestens 2/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

(4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres; durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis (z.B. Selbsteinschätzung), sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt;
2. bei nicht selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung;
3. bei Beginn der selbstständigen Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder

durch sonstigen geeigneten Nachweis (z.B. Selbsteinschätzung).

(5) Abweichend von Absätzen 1, 2 und 3 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 ff. SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(6) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die nicht von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit wurden, leisten einen Beitrag in Höhe von 2/10 des Regelpflichtbeitrages.

§ 31 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten für diese Zeiten Pflichtbeiträge. Sie entsprechen der Höhe und den Beträgen, die vom jeweiligen Träger der sozialen Sicherheit zu tragen sind und gezahlt werden.

(2) Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158 und 159 SGB VI;
2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von vierzig vom Hundert des jeweiligen Versicherungsbeitrages höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

§ 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen zweihundertzehn vom Hundert des Höchstbeitrages entsprechend § 30 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschreiten, Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt. Eine Anhebung bis zum jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 ff. SGB VI ist jederzeit möglich.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 33 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge und beginnen mit Erlangung der Mitgliedschaft. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag des Folgemonats zu entrichten. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Steuerberaterversorgungswerk mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. Im Fall der Verzichtserklärung gem. § 45 Abs. 6 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 11.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten werden zusätzlich ab Fälligkeit jährliche Zinsen in Höhe von neun vom Hundert berechnet. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiträglich sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) entsprechen.

(8) Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. Der Stundungszins beträgt neun vom Hundert jährlich.

§ 34**Erstattung, Übertragung der Beiträge, beitragsfreie Anwartschaft**

(1) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag nur Mitglieder, die aus der Steuerberaterversorgung ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind oder ihren Hauptwohnsitz nicht nur vorübergehend an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben und für die die Mitgliedschaft weniger als 5 Jahre bestand. Endet aus diesen Gründen die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, sechzig vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Nachversicherungsbeiträge oder Beiträge, die im Rahmen des Versorgungsausgleiches geleistet wurden, sind von der Erstattung ausgeschlossen. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Steuerberaterversorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden. Die Erstattung von Pflichtbeiträgen erfolgt nur dann steuerfrei, wenn eine Wartefrist von 24 Monaten eingehalten wurde.

(2) Ist die Wartezeit nach § 16 Abs. 4 nicht erfüllt, sind sechzig vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereiches der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt davon unberührt.

(4) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat oder
2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als sechzig Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet oder
3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

(5) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 bis 3 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur

Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(6) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

(7) Stellt ein bisheriges Mitglied nach dem Fortfall der Pflichtmitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk Mecklenburg-Vorpommern keinen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft oder keinen Antrag nach den Absätzen 1 bis 3, so bleibt ihm eine beitragsfreie Anwartschaft nach Maßgabe der §§ 14 bis 25 erhalten.

V. Abschnitt Nachversicherung

§ 35 Nachversicherung

(1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Steuerberaterversorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Nachversicherung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 30 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 32 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Abschnitt Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 36

Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Steuerberaterversorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(2) Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung anzulegen. Das Steuerberaterversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 37

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Der Jahresabschluss nebst Jahresbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie fünf vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rücklage für zu beschließende Leistungsverbesserungen zuzuführen.

(3) Die Rücklage für zu beschließende Leistungsverbesserungen ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Steuerberater

bzw. Wirtschaftsprüfer nach der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfberichteverordnung - PrüfV) vom 3. Juni 1998 (BGBl. S. 1209) zu prüfen.

VII. Abschnitt Verfahren

§ 38 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Steuerberaterversorgungswerkes Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 39 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 39

Widerspruchsausschuss

(1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreter, der Vorstand kann bis zu drei Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörigen Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Amtszeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

(6) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 40

Informationspflicht des Steuerberater- versorgungswerkes

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerkes erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Sie sollen darüber hinaus in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern oder im Mitteilungsblatt des Steuerberaterversorgungswerkes veröffentlicht werden.

§ 42 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht sowie der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht sowie der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rostock.

VIII. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen im Sinne von § 74 Abs. 2 StBerG, die am 01. Juli 2000 der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ganz oder teilweise befreit.

(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1.

(3) Eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach

In-Kraft-Treten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. Einkünfte aus den Einkommensarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 Einkommensteuergesetz in Höhe von 12.500,00 € (25.000 DM) p.a. zum Beginn des 65. Lebensjahres,
2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird,
3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 10/10, 8/10, 6/10, 4/10 oder 2/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Im übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein und darf höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen worden sein und muß frei von Rechten Dritter unterhalten werden,
4. die Befreiungstatbestände gemäß § 10 Abs. 1 bis 3.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 (unabhängig von dem nach § 30 beitragspflichtigen Arbeitseinkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen nach § 30.

- (4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (5) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beim Steuerberaterversorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

(6) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Steuerberaterversorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.

(7) Wer vor dem 1. Juli 2000 mindestens für sechzig Monate für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 46**Übergangsregelungen und Leistungen nach der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung**

(1) Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2009 in das Steuerberaterversorgungswerk eingetreten sind, wird abweichend zu §16 Abs. 1 die Regelaltersgrenze auf das Alter festgelegt, das sich aus der Tabelle nach Anlage 1 ergibt.

(2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, kann abweichend von § 16 Abs. 2 anstelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr gewählt werden.

(3) Wer bis zum 31.12.2009 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes geworden ist und bei Eintritt des Versorgungsfalles noch ist, erhält seine Leistung nach der ab 01.01.2010 geltenden Satzung, mindestens jedoch mit dem geburtsjahrabhängigen Faktor multiplizierten Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung. Die Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung werden mit dem Rentensteigerungsbetrag in Höhe von 64,00 Euro berechnet, es sei denn, der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrages liegt unter diesem. In diesem Falle gilt der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrages.

IX. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 47****Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Juli 2000

§ 48**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2000 nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft.

Rostock, 9. Juni 2000

Schmidt
Vorsitzender des Gründungsvorstandes

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Steuerberaterversorgungsgesetz – StBVG M-V) wird mit Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2000 die Genehmigung erteilt.

Schwerin, 9. Juni 2000
Im Auftrag

Seidel
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V / AAz. 2000 S. 602

**Anlage 1 zu § 46 Abs. 1
Anhebung der Regelaltersgrenze**

Mitglieder Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964 und später	24	67	0

**Anlage 2 zu § 18 Abs. 5
Bestimmung des geburtsjahrabhängigen Faktors**

Geburts- jahrgang	geburtsjahr- abhängiger Faktor	Geburts- jahrgang	geburtsjahr- abhängiger Faktor
bis 1949	1,0000	1975	0,9350
1950	0,9975	1976	0,9325
1951	0,9950	1977	0,9300
1952	0,9925	1978	0,9275
1953	0,9900	1979	0,9250
1954	0,9875	1980	0,9225
1955	0,9850	1981	0,9200
1956	0,9825	1982	0,9175
1957	0,9800	1983	0,9150
1958	0,9775	1984	0,9125
1959	0,9750	1985	0,9100
1960	0,9725	1986	0,9075
1961	0,9700	1987	0,9050
1962	0,9675	1988	0,9025
1963	0,9650	1989	0,9000
1964	0,9625	1990	0,8975
1965	0,9600	1991	0,8950
1966	0,9575	1992	0,8925
1967	0,9550	1993	0,8900
1968	0,9525	1994	0,8875
1969	0,9500	1995	0,8850
1970	0,9475	1996	0,8825
1971	0,9450	1997	0,8800
1972	0,9425	1998	0,8775
1973	0,9400	1999	0,8750
1974	0,9375	2000	0,8725

**Anlage 3 zu § 18 Abs. 6 der Satzung
Bestimmung des Eintrittsalterfaktors**

Eintritts- alter	Eintritts- alterfaktor	Eintritts- alter	Eintritts- alterfaktor
bis 25	1,200	41	1,120
26	1,195	42	1,115
27	1,190	43	1,110
28	1,185	44	1,105
29	1,180	45	1,100
30	1,175	46	1,090
31	1,170	47	1,080
32	1,165	48	1,070
33	1,160	49	1,060
34	1,155	50	1,050
35	1,150	51	1,040
36	1,145	52	1,030
37	1,140	53	1,020
38	1,135	54	1,010
39	1,130	ab 55	1,000
40	1,125		

Anlage 4 zu § 25 Abs. 2 der Satzung Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes

Der korrespondierende Kapitalwert (kK) ergibt sich aus dem Produkt aus

- dem Rentensteigerungsbetrag (RSB) zum Eheende,
- dem Ausgleichswert (AGW) gemäß § 25 Abs. 2,
- dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (pBQEhe) bezogen auf die Ehezeit gemäß § 18 Abs. 4,
- dem Eintrittsalterfaktor (EAF) gemäß § 18 Abs. 6 und
- dem Barwertfaktor (BF) aus der untenstehenden Barwerttabelle.

Das entsprechende Alter ist gleich dem vollendeten Lebensjahr der ausgleichverpflichteten Person zum Zeitpunkt des Eheendes.

Formelmäßige Darstellung:

$$kK = RSB \times AGW \times pBQEhe \times EAF \times BF$$

Alter bei Eheende	Barwertfaktor	Alter bei Eheende	Barwertfaktor	Alter bei Eheende	Barwertfaktor
20	40,0116	50	120,2004	80	157,4460
21	41,5368	51	124,5576	81	151,7496
22	43,1184	52	129,0684	82	145,9620
23	44,7600	53	133,7340	83	140,1036
24	46,4616	54	138,5616	84	134,1948
25	48,2280	55	143,5536	85	128,1660
26	50,0604	56	148,7148	86	122,1240
27	51,9600	57	154,0500	87	116,1048
28	53,9304	58	159,5616	88	109,9992
29	55,9728	59	165,2616	89	103,9692
30	58,0884	60	171,1596	90	98,0784
31	60,2796	61	177,2700	91	92,1732
32	62,5512	62	183,6324	92	86,5020
33	64,9032	63	190,2672	93	81,1488
34	67,3416	64	197,2140	94	75,9336
35	69,8664	65	204,5196	95	71,2104
36	72,4812	66	212,2404	96	66,3240
37	75,1884	67	220,4484	97	61,6752
38	77,9892	68	216,3552	98	56,9940
39	80,8860	69	212,1288	99	52,5864
40	83,8824	70	207,7728	100	48,2304
41	86,9832	71	203,2932	101	44,2320
42	90,1896	72	198,6972	102	40,6776
43	93,5088	73	193,9872	103	37,6836
44	96,9432	74	189,1548	104	35,4216
45	100,4976	75	184,1880	105	33,8352
46	104,1756	76	179,0952	106	32,5440
47	107,9808	77	173,8824	107	31,2984
48	111,9168	78	168,5196	108	30,0540
49	115,9884	79	163,0380	109	28,7448